



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7

Jahrgang 37  
31. März 2011

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Allgemeinverfügung

eines räumlich und zeitlich befristeten Glas-, Flaschen- und Dosenverbotes am 10.04.2011 im Stadionumfeld „Borussia Park“, Hennes-Weisweiler-Allee 1, 41179 Mönchengladbach und in den Innenstädten Mönchengladbach (alt) und Mönchengladbach-Rheydt für die unter Ziffer 3 und den beigefügten Plänen näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Am Sonntag, dem 10. April 2011, wird in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr, in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen das Mitführen von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen außerhalb geschlossener Räume bzw. eingefriedeten privaten Grundstücken untersagt.

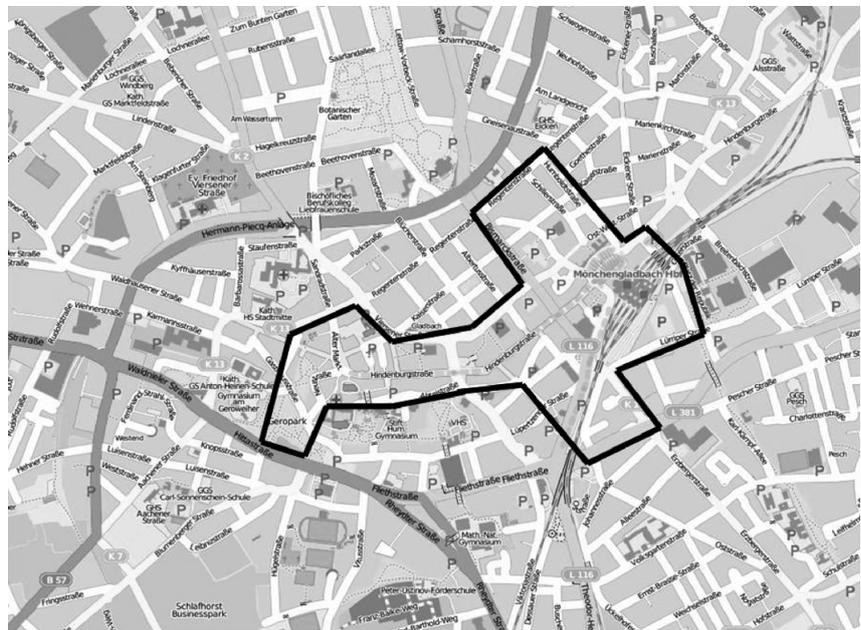
Ebenfalls wird der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen und Dosen in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen untersagt.

2. Von dem Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen oder Getränkedosen ausgenommen sind Personen, die in dem betroffenen Bereichen gemeldet sind und sich ausweisen können, wenn sie sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.

3. Das vorbenannte Verbot gilt für folgende Bereiche:

#### Straßenzüge Mönchengladbach:

Abteiberg  
Abteistr.  
Albertusstr. 1-17



Alter Markt  
An der Stadtmauer  
Anna-Schiller-Stiege  
Bismarckplatz  
Bismarckstr. 1-110  
Europaplatz  
Franz-Gielen-Str.  
Friedrichplatz  
Friedrichstr. 1-19  
Gasthausstr. 1-35  
Goebenstr.  
Heinr.-Sturm-Str.  
Hindenburgstr. 1-245  
Humboldtstr.  
Jenaer Str.  
Kaiserstr.  
Kapuzinerplatz  
Kapuzinerstr.  
Kirchplatz  
Korschenbroicher Str. 1-58  
Krichelstr.  
Lambertsstr.  
Lichthof  
Ludwigstr.  
Lüpertzender Str. 147-163  
Lürriper Str. 1-17

Margarethenstr. 35-41  
Marktstiege  
Neustr.  
Oskar-Kühlen-Str.  
Postgasse  
Rathausplatz  
Rathausstr.  
Rathenastr. 1-6  
Regentenstr. 65-104  
Sandradstr. 1-5  
Schillerplatz  
Schillerstr. 70-201  
Sittardplatz  
Sittardstr.  
Stepgesstr.  
Stephanstr.  
Steinmetzstr.  
Turmstiege  
Viersener Str. 1-8  
Waldhausener Str. 1-29  
Wallstr.

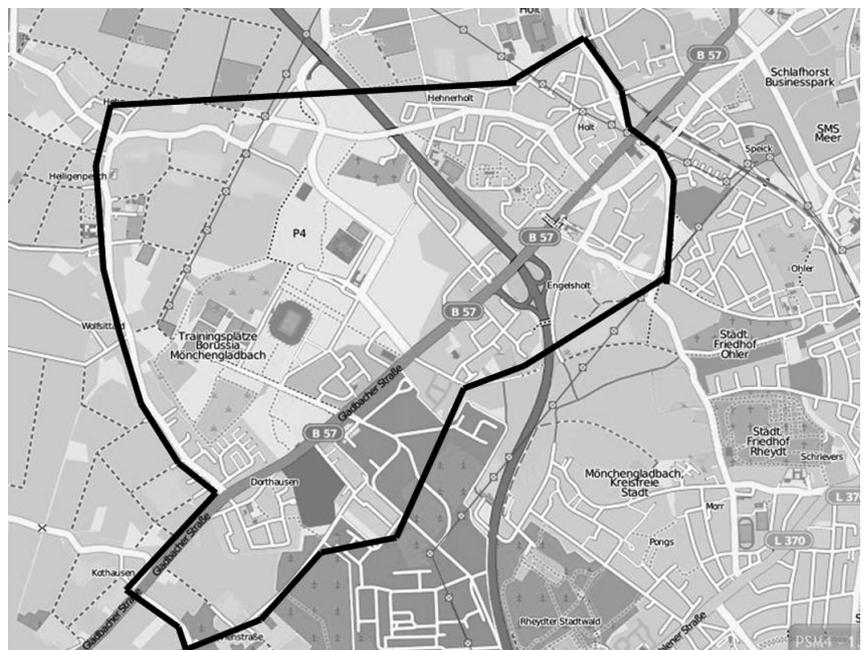
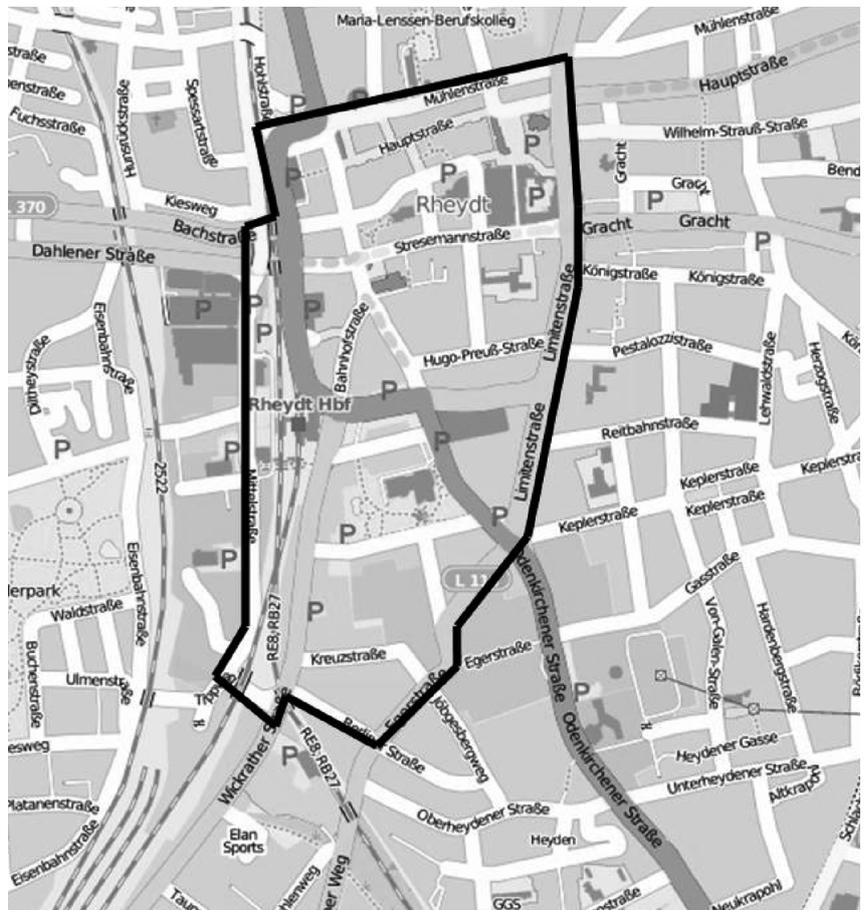
#### Straßenzüge Mönchengladbach-Rheydt:

Am Neumarkt  
Bachstr. 1-11

Bahnhofstr.  
 Berliner Str. 1-102  
 Brucknerallee 1-7  
 Egerstr.  
 (von Berliner bis Hugo-Junkers-Str.)  
 Endepohlstr.  
 Friedr.-Ebert-Str. 1-65  
 Harmoniestr.  
 Hauptstr. 1-99  
 Hugo-Junkers-Str.  
 Hugo-Preuß-Str.  
 Jöbgesbergweg 1-10  
 Kreuzstr.  
 Langensgasse  
 Limitenstr.  
 Marienplatz  
 Marktstr.  
 Mittelstr.  
 Moses-Stern-Str.  
 Mühlenstr.  
 Odenkrichener Str. 1-107  
 Paulstr.  
 Rheydter Markt  
 Rheydter Rathaus  
 Scharmannstr.  
 Stresemannstr.  
 Tippweg  
 Vierhausstr.  
 Wickrathener Str. 1-89  
 Wilh.-Schiffer-Str.

Straßenzüge Stadion:

Aachener Str.  
 Am Finkenschlag  
 Am Hockeypark  
 Am Kopsweg  
 Am Nordpark  
 Am Sitterhof  
 An den Flachsgruben  
 An der Holter Heide  
 Bahnstr.  
 Böcklinstr.  
 Borussiastr.  
 Dahlener Heide  
 David-Gathen-Str.  
 Dorthausen  
 Dr.-Adalb.-Jordan-Str.  
 Dr.-Alf.-Gerhards-Str.  
 Eisenacher Str.  
 Elsterloh  
 Engesholt  
 Erfurter Str.  
 Flachsbleiche  
 Fockestr.  
 Gingterstr.  
 Gladbacher Str.  
 Grotherather Str. (von Gladb.- bis Viehstr.)  
 Hehn  
 Hehner Str.  
 Hehnerholt  
 Heidegrund  
 Heiligenpesch  
 Heinz-Nixdorf-Str.  
 Helmut-Grashoff-Str.  
 Hennes-Weisweiler-Allee  
 Hengesweiderweg  
 Holter Feld  
 Holter Kreuz  
 Hugo-Eckner-Str.  
 Immelmannstr.  
 Jos.-Drauschke-Str.  
 Kammerbusch  
 Kleesattelstr.  
 Konrad-Zuse-Ring



Lilienthalstr.  
 Lindberghstr.  
 Monschauer Str.  
 Pfingsgraben  
 Reinersstr.  
 Rennbahnweg  
 St. Christopherus Str.  
 St.-Michaels-Platz  
 Steinshütte  
 Viehstr.  
 Wadenpfad  
 Wateler Str.  
 Wiedelskamp

Wilmskamp  
 Wolfsittard

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der beigefügten Karte besonders dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsord-

nung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S.602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### **1. Glas- und Dosenverbot**

#### **a) Konkrete Gefahrenlage**

Am 10.04.2011 findet ein Fußballbundesligaspiel zwischen dem Verein Borussia Mönchengladbach und dem 1. FC Köln statt. Durch den Derbycharakter stößt das Fußballspiel seitens der Anhänger beider Vereine traditionell auf großes Interesse. Der Veranstalter rechnet mit einem ausverkauften Borussia-Park (54.057 Zuschauer).

Dem Gastverein wurde ein Kontingent von 5.300 Karten zur Verfügung gestellt. Dieses Kontingent wird vollständig ausverkauft sein. Mit einer Anreise von ca. 6.500 Fußballfans aus Köln ist zu rechnen. Nach ersten Angaben der Polizei Köln ist mit einer Anreise von ca. 150 Problemfans und einer nicht näher verifizierbaren Anzahl an „erlebnisorientierten Jugendlichen“ zu rechnen.

Durch die Polizei Mönchengladbach werden 115 Betretungsverbote gegen Kölner Problemfans ausgesprochen. Abzüglich der erteilten Betretungsverbote wird die Kölner Problemfanszene somit vollständig mobilisiert sein.

Die Mönchengladbacher Problemfanszene wird aller Voraussicht nach (bis auf die Personen die mit einem Bereichsbetretungsverbot belegt wurden) vollständig vertreten sein.

Die Problemfananzahl übersteigt am besagten Spieltag die herkömmlichen Zahlen, da an diesem Tag mit einem hohen Solidarisierungseffekt in beiden Fanlagern zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass bei diesem Spiel eine Gefahrendifferenzierung zwischen den Fankategorien nicht möglich ist, da damit gerechnet werden muss, dass durch die hohe Emotionalisierung auch normale Fans ungewöhnlich aggressiv sind.

In allen Einsatzphasen muss mit dem massiven Zünden von pyrotechnischen Gegenständen und körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine wird von hier als traditionell feindschaftlich eingestuft - der 1. FC Köln gilt in weiten Teilen der Mönchengladbacher Fanszene als der Erzfeind.

Auf Grund der Vorkommnisse in der Vergangenheit (Bannerdiebstahl, gewalttätige Ausschreitungen, fortwährende gegenseitige Provokationen u. Übergriffe) wird mit einer nahezu vollständigen Mobilisierung der Mönchengladbacher Problemfanszene und entsprechender Gewaltbereitschaft gerechnet.

#### **Erfahrungen aus den vergangenen Spielzeiten**

In den letzten Jahren haben die Aufklärungsergebnisse im Vorfeld der Spiele zwischen Borussia Mönchengladbach und dem 1. FC Köln zu einem sehr hohen Kräfteinsatz der Polizei geführt.

Bei allen Spielen kam es zu strafrechtlich relevanten Taten und beim Spiel am 22. Oktober 2007 in Mönchengladbach zu acht verletzten Personen. Beim Spiel in Mönchengladbach am 4. Oktober 2008 begannen die Aktionen der Gladbacher Fans bereits am frühen Morgen, als sie Banner an BAB Brücken mit den Slogans

„Nur ein toter Kölner ist ein guter Kölner“  
„Tod und Hass dem 1. FC Köln“

aufhängten.

Im Verlauf der Bahnreise kam es dann von Seiten der Kölner Fans zu Flaschenwürfen in Richtung der Gladbacher Fans sowie zum Entzünden von Pyrotechnik. Anschließend kam es auf der Fahrt der Busshuttle zu Sachbeschädigungen (u. a. Heraustreten einer Scheibe).

Das Spiel wurde letztendlich in Absprache mit dem Schiedsrichter verspätet angepfiffen. Die Polizei ordnete insgesamt 17 vorläufige Festnahmen an.

Beim Rückspiel in Köln, am 14. März 2009, reisten aus Mönchengladbach mehrere hundert Fans an. Bereits ab 08:00 Uhr sammelten sich bis zu 800 Mönchengladbacher auf dem „Alten Markt“ bevor die Reise nach Köln angetreten wurde. Die Stimmung wurde schon zu diesem Zeitpunkt als aufgeheizt und aggressiv beschrieben. Dabei wurden Flaschen als Wurfgeschosse benutzt, Pyrotechnik wurde gezündet.

Beim Eintreffen der Bahnreisenden im Bahnhof Köln - Ehrenfeld kam es wiederholt zum Entzünden von Pyrotechnik. In der Gaststätte „Früh“ wurde ein Kölner Fan durch einen Flaschenwurf eines Gladbacher verletzt, obwohl man bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam und friedlich feierte.

Beim Eintreffen der Gästebahnen am Stadion wurden diese mit zahlreichen Flaschen und Dosen beworfen. Nachdem mehr als 200 (teilweise vermummte) Kölner eine Absperrung durchbrochen hat-

ten, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen beider Fangruppierungen im Stadionumfeld, die durch den Einsatz starker Polizeikräfte beendet werden mussten.

Durch entsprechenden Druck auf die Ordnungskräfte an den Einlasskontrollen gelang es einer größeren Anzahl von Fußballfans aus der Mönchengladbacher Anhängerschaft, unkontrolliert in das Stadion zu gelangen. Nach Spielende wurden durch Mönchengladbacher mindestens zehn Fahrräder beschädigt. Zuvor waren sie durch einen Flyer aufgefordert worden über das Spielende hinaus im Stadion zu verbleiben, um es geschlossen zu verlassen. Auch dieser Flyer endete wieder mit dem Slogan „Tod und Hass dem 1. FC Köln“. Auf der Rückfahrt wurde die Sonderbahn mit den Gladbacher Problemfans erneut massiv angegriffen und mit Flaschen beworfen.

Insgesamt wurden bei diesem Einsatz acht Polizeibeamte verletzt. An den Bahnen entstand erheblicher Sachschaden.

Die Verlaufsberichte zeigen, dass die Anzahl der beteiligten Personen an den Ausschreitungen bzw. die Größe dieses Personenkreises die Zahl der klassifizierten Problemfans zum Teil deutlich übersteigt. Das bedeutet im Ergebnis, dass Personen, die grundsätzlich n i c h t als gewaltbereit einzustufen sind, im Speziellen im Zusammenhang mit den von hohen Emotionen begleiteten Lokaldarby durch gruppenspezifische Prozesse zu einem solchen gewalttätigen Verhalten gebracht/verführt werden.

Das Polizeipräsidium Mönchengladbach wird die rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausschöpfen. Gegen derzeit 103 Personen aus Köln wird im Vorfeld des Spiels ein Bereichsbetretungsverbot gem. § 34 PolG für das Stadtgebiet Mönchengladbach erteilt.

Gegen 42 Personen aus Mönchengladbach wird eine solche Maßnahme für definierte Bereiche im Stadtgebiet Mönchengladbach ausgesprochen. Es handelt sich dabei um Personen gegen die ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde bzw. sie anlassstypisch in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus werden Gefährdungsansprachen bei gewaltbereiten Personen, die der Maßnahme des Platzverweises nicht unterliegen, durchgeführt.

Zudem erhöht sich nach den Einsatzverfahren der Polizei aus dem Saison 2008/2009 zunehmend die Gewaltbereitschaft der Problemfanszenen der Borussia bzw. des 1. FC Köln:

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena, Borussia-Park) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgeben.

Um die obengenannten Gefahrensituationen zu vermeiden, wird das Glas- und Dosenverbot (Ziff. 1) erlassen. Auch beim letzten Spiel des 1. FC Köln in Mönchengladbach ergab sich die Notwendigkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung, deren Rechtmäßigkeit mit Beschluss vom 22.10.2009 (12 L 1623/09) durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf ausdrücklich festgestellt wurde. Die Rechtmäßigkeit von Allgemeinverfügungen in Bezug auf Glasverbote ist auch durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt worden (vgl. Beschluss v. 9.11.2010, Az. 5 B 1475/10).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsergänzungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Da neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen auch die Stadt Mönchengladbach bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Fußballspiel Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, unterstützt durch mitgeführte Gläser, Flaschen und/oder Getränkedosen von rivalisierenden Fangruppen, und damit u.a. verbundene erhebliche Gefährdungen von Personen, Sachschäden oder Verletzungen der Rechtsordnung zu verhindern.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Stadt Mönchengladbach ein Vollzugshilfeersuchen nach §§ 47 ff. PolG NRW an das Polizeipräsidium Mönchengladbach stellen,

#### **b). Verhältnismäßigkeit**

Die Anordnung unter Ziff. 1 ist insoweit geeignet, um aggressiven Fußballfans die Möglichkeit zu nehmen, Gläser, Flaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Die Anordnung ist zudem erforderlich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasbehältnisse (Gläser und Flaschen) und Getränkedosen regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch beim kommenden Spiel zu erwarten ist. Andere gleich mögliche und geeignete aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse

an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) und Getränkedosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die gewerbliche Tätigkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Gemäß § 19 OBG können auch nichtverantwortliche Personen in Anspruch genommen werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Glas-/Flaschen- und Getränkedosenwerfer, nicht wirksam möglich sind.

Die von mir angeordneten Verbote entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen und Grundstücke von den Verboten ausgenommen sind. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

Von dem Verbot betroffen sind im wesentlichen Gaststätteninhaber und Tankstellen, weil das Spiel am Sonntag statt findet und Einzelhandelsgeschäfte im Übrigen geschlossen haben. Das Verbot ist auch in Bezug auf diese spezielle Berufsgruppe verhältnismäßig, weil in der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten ersteres weit überwiegt.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt

worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziff. 1 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen unter Ziff. 1 der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Norbert Bude

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 401, ausgestellt auf Herrn Joachim Hupfer, Technischer Sachbearbeiter beim Fachbereich Soziales und Wohnen, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 23.03.2011

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung  
und -service

### **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen**

I. Die Bezirksvertretung Nord hat durch den Beschluss vom 02.02.2011, die der Erschließung der bebaubaren Grundstücksflächen dienenden Straßen im Be-

reich des Bebauungsplanes Nr. 456/II - zwischen Vorster Straße, Winkelner Straße und westlich der Hardter Landstraße (L 372) gelegen - in

**Spönnradsweg**  
**EDV-Nr.: 7463**  
PLZ 41169

und

**Hardter Pfad**  
**EDV-Nr.: 4029**  
PLZ 41169

benannt.

**II.** Die Straßenumbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 15.03.2011

In Vertretung

Andreas Wurf  
Techn. Beigeordneter

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umliegung „VU 33, Buchholzer Wald 7“

Der Beschluss über die vereinfachte Umliegung "VU 33, Buchholzer Wald 7" vom 20. Januar 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 1. Februar 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umliegung „VU 33, Buchholzer Wald 7“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss

den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 9. März 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umliegung „VU 38, Buchholzer Wald 11“

Der Beschluss über die vereinfachte Umliegung "VU 38, Buchholzer Wald 11" vom 9. März 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend das Grundstück Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstück 46 (Alter Bestand), ist am 14. März 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umliegung „VU 38, Buchholzer Wald 11“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 22. März 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### **Lagebezeichnung:**

Am Beekerkamp (Gemarkung Neuwerk, Flur 51)  
Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 87 bis Haus-Nrn. 105a/107 (Flurstück 876)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### **Festsetzungen:**

- 1. Klassifizierung**  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.
- 2. Funktion**  
Anliegerstraße/verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**  
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**  
keine

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.  
Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Am Tannenbaum (Gemarkung Neuwerk, Flur 19)  
verlaufend von Borsigstraße bis Eupener Straße einschl. des in südöstl. Richtung abzweigenden Garagenhofes (Flurstücke 528, 799, 875, 898 tlw. und 997)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung**  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.
- 2. Funktion**  
Anliegerstraße/verkehrsberuhigter Bereich/Garagenhof
- 3. Träger der Straßenbaulast**  
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**  
Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.

NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Boettgerstraße (Gemarkung Neuwerk, Flur 24)  
verlaufend von Haus-Nr. 9 in südwestl. Richtung bis Nordring (Flurstück 1031)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung**  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.
- 2. Funktion**  
Haupterschließungsstraße
- 3. Träger der Straßenbaulast**  
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**  
Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Hindenburgstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29)  
Parkplatz nordöstlich des Grundstücks Hindenburgstraße 308 (Flurstück 284)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieur-

bau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung**  
Die vorstehende Straße ist sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 5 StrWG NRW.
- 2. Funktion**  
Parkplatz
- 3. Träger der Straßenbaulast**  
Der Grundstückseigentümer
- 4. Widmungsbeschränkungen**  
Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Johann-Peter-Boelling-Platz (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 85)  
Platzanlage vor dem "Haus Erholung" - Johann-Peter-Boelling-Platz 1 - (Flurstücke 246 tlw. und 319 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

- 1. Klassifizierung**  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.
- 2. Funktion**  
Platzanlage

### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

### 4. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Kohlenweg (Gemarkung Wickrath, Flur 46)  
Parkplatz südwestl. des Grundstücks  
Kohlenweg 35 (Flurstück 167 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW.

##### 2. Funktion

Parkplatz

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Korschenbroicher Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 46)  
parallel zur L 381 verlaufende Stichstraße  
zu den Grundstücken Haus-Nrn. 595 und  
599 (Flurstücke 219 tlw. und 225 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

##### 2. Funktion

Anliegerstraße

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Kreuelskamp (Gemarkung Hardt-alte, Flur 14)  
Verbindungsweg zur Louise-Gueury-Straße verlaufend von Kreuelskamp - Haus-Nr. 57 - bis Louise-Gueury-Straße - Haus-Nrn. 37 und 39 - (Flurstücke 531, 1118, 1190 und 1191)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

##### 2. Funktion

Fuß- und Radweg

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Olefstraße (Gemarkung Rheydt, Flur 44) von Memelstraße bis zur südöstl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 22 (Flurstück 218 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### 2. Funktion

Haupterschließungsstraße

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 21.03.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Wiederherstellung der BAB 44 zwischen Jackerath und dem Autobahnkreuz Holz einschließlich Neubau des AK Jackerath und 6-streifiger Ausbau der BAB 46 zwischen dem Autobahnkreuz Wanlo und dem Autobahnkreuz Holz sowie Umbau dieser Kreuze ein-**

## schließlich der Folgemaßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Jüchen und Titz sowie der Städte Bedburg und Mönchengladbach

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 14. März 2011 - Az.: 25.3.3.2-1/09 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 04.04.2011 bis 18.04.2011 (einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung

### Titz

im Rathaus, Landstraße 4 in 52445 Titz (Zimmer 8) während der Besuchszeiten

Montags bis Freitags  
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstags

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Donnerstags

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 02463/659-0 -Zentrale-) ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch zu anderen Dienstzeiten möglich.

### Bedburg

im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg, (Zimmer 204 und 205) während der Dienststunden

Montags  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstags

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwochs

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstags  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitags

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

### Jüchen

Abteilung 61 - Gemeindeentwicklung - Zimmer 114 -, Am Rathaus 5 in 41363 Jüchen, während der Dienststunden

Montags bis Freitags  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Montags bis Mittwochs  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstags  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Mönchengladbach

Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement - Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude) Zugang Rollstuhlgerecht, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, während der Dienststunden

Montags bis Mittwochs  
07:45 Uhr bis 12:30 Uhr und  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstags  
07:45 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitags  
07:45 Uhr bis 11:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

**Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Breitenbachstr. 90  
41065 Mönchengladbach**

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25 - Verkehr  
50606 Köln

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Gebäude der Stadt Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Maler- und Klebearbeiten  
nach Jahresvertrag

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
01.05.11 - 30.04.12

**Nebengebote werden zugelassen:**  
Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Sotiriadis, Telefon: 02161/25-8961

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
06.04.2011, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 06.04.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**

18.05.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**350031182**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 3. Juni 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 3. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3411599909**

**4212881330**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. Juni 2011, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500766963**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. Juni 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500024637**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 14. Juni 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 16. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3411189669**



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 22. Juni 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 09.03.2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### Sparkassenbuch-Nrn.:

**3401676768**  
**3500077585**  
**3500714112**  
**3500760602**  
**4221102082**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 10. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 11.03.2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### Sparkassenbuch-Nrn.:

**4211870607**  
**4211870714**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 14. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand